

nen Frist ein abgegrenztes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen

—

Lehr- und Prüfungssprache

Deutsch, der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Sprachen zulassen

Voraussetzungen für die Teilnahme

- Zeugnis über das Bestehen der Diplomvorprüfung,
- Nachweis von mindestens 60 Leistungspunkten in den Modulen der Prüfungsfächer der Diplomprüfung,
- Nachweis der Teilnahme an einem Praktikum mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug gemäß § 6 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung,
- Nachweis zweier mit Erfolg erbrachter Seminarleistungen in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern.

Verwendbarkeit des Moduls

Diplomstudiengang BWL, Diplomstudiengang VWL

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die anzufertigende Arbeit mit der Note 4,0 („ausreichend“) oder besser benotet wurde.

Noten

Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 12 der Prüfungs- und Studienordnung.

Turnus des Angebots

—

Arbeitsaufwand

Die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit beträgt drei Monate, auf Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 5 maximal vier Monate.

Dauer des Moduls

—

840

Studienordnung des Fachbereichs Medizin für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1995 in der Fassung vom 6. März 2003

hier: Änderung gemäß Beschlüssen vom 4. November 2004 und 6. Januar 2005

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 226), hat der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ vom 12. Januar 1995 in der Fassung vom 6. März 2003 (StAnz. S. 4192) beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 28. Juli 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
II 2.1 — 424/511 — 32

StAnz. 33/2005 S. 3210

Artikel I

Teil III. 4.2.2 Wiederholung von praktischen Übungen und Kursen wird wie folgt geändert:

- a) dem ersten Absatz wird angefügt:
„Eine erneute Teilnahme im Rahmen eines anderen medizinischen Studiengangs ist ebenfalls ausgeschlossen.“
- b) dem zweiten Absatz wird angefügt:
„Erweist sich diese Erklärung als falsch, so ist die Teilnahme an sämtlichen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ausgeschlossen. Wer bereits im Studiengang Medizin eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung endgültig nicht mehr wiederholen kann, kann an dieser Lehrveranstaltung auch nicht im Rahmen des Studiengangs Zahnmedizin erneut teilnehmen.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 10. Juni 2005

Prof. Dr. Josef Pfeilschifter
Dekan des Fachbereiches Medizin

841

Studienordnung des Fachbereichs Medizin für den Studiengang Medizin mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 6. Februar 2003;

hier: Änderung gemäß Beschlüssen vom 4. November 2004 und 6. Januar 2005

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 226), hat der Fachbereich Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Medizin mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ vom 6. Februar 2003 (StAnz. 43/2003, S. 4176) beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 28. Juli 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
II 2.1 — 424/511 — 32

StAnz. 33/2005 S. 3210

Artikel I

Teil III. 8.6 Wiederholung von Erfolgskontrollen im vorklinischen Studienabschnitt wird wie folgt geändert:

- a) dem ersten Absatz wird angefügt:
„Erweist sich diese Erklärung als falsch, so ist die Teilnahme an sämtlichen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ausgeschlossen. Wer bereits im Studiengang Zahnmedizin eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung endgültig nicht mehr wiederholen kann, kann an dieser Lehrveranstaltung auch nicht im Rahmen des Studiengangs Medizin erneut teilnehmen.“
- b) dem fünften Absatz wird angefügt:
„Eine erneute Teilnahme im Rahmen eines anderen medizinischen Studiengangs ist ebenfalls ausgeschlossen.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 10. Juni 2005

Prof. Dr. Josef Pfeilschifter
Dekan des Fachbereiches Medizin

842

Genehmigung der Wahlordnung der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 25. Juni 2003

Mit Erlass vom 27. Mai 2005 habe ich nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), die Änderung der Wahlordnung genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 20. Juli 2005

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 2.4 — 485/116 — 23

StAnz. 33/2005 S. 3210

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT



Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1995 in der Fassung vom 06. März 2003 (StAnz. 43/2003, S. 4192 ff.), zuletzt geändert am 04.11.2004 und 06.01.2005 (StAnz. 33/2005, S. 3210)

Hier: Änderung

Genehmigt mit Erlass vom 3. August 2006, Az.: II 2.2 – 424/511 – 31

Aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizin vom 06.04. und 04.05. 2006 wird die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 06.03.2003 in der Fassung vom 04.11.2004 und 06.01.2005 wie folgt geändert:

Artikel I

In **Teil III Punkt 3.2.5** werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:

- 3.2.5 Die Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist nur nach erfolgter zentraler Eintragung über das Dekanat möglich. Bei einigen scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ist eine zusätzliche Rückmeldung in den die Veranstaltung jeweilig anbietenden Zentren/Instituten notwendig.

Die Anmeldung zu einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung verpflichtet die Studierenden zu deren Besuch.

Steht vor Beginn der Veranstaltung fest, dass die Studierenden an einer Teilnahme verhindert sind, so haben sie dies dem Dekanat spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung bzw. bis zum Rückmeldetermin in den jeweiligen Zentren schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt 8.1.

Erfolgt die Abmeldung nicht oder nicht fristgerecht, wird die Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig teilgenommen gewertet.

.....

Artikel II

Teil III Punkt 8.1 wird wie folgt ergänzt:

- 8.1 *Die regelmäßige Teilnahme*

Die scheinpflichtige Lehrveranstaltung wird als nicht regelmäßig teilgenommen gewertet, wenn sie ohne triftigen Grund nicht angetreten bzw. abgebrochen wird. Diese Unterrichtseinheit kann in einem nachfolgenden Semester nach Maßgabe freier Plätze einmal wiederholt werden

Der für den Nichtantritt bzw. den Abbruch der Lehrveranstaltung geltend gemachte Grund muss unverzüglich bei der Leitung der entsprechenden Lehrveranstaltung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dies gilt auch, wenn aus diesem Grund ein Urlaubssemester beantragt und gewährt worden ist. Bei Krankheit der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, gilt die scheinpflichtige Lehrveranstaltung als nicht angetreten.

Artikel III

In **Teil III Punkt 8.6 Wiederholung von Erfolgskontrollen im vorklinischen Studienabschnitt** ist der bisherige Absatz 6 zu streichen und wie folgt zu fassen:

.....

Bei Versäumnis von festgesetzten Wiederholungsterminen von Erfolgskontrollen ist 8.7 zu beachten.

.....

Artikel IV

In **Teil III Punkt 8.7** wird folgende neue Regelung aufgenommen:

8.7 **Antrag auf Anerkennung eines Härtefalls zur erneuten Wiederholung einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung.**

In besonderen Härtefällen ist eine weitere Wiederholung einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung zuzulassen. Ein besonderer Härtefall liegt nur vor, wenn die Betroffenen in den vorangegangenen Lehrveranstaltungen durch Krankheit oder andere triftige Gründe daran gehindert waren, die scheinpflichtige Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen und wenn die bisherigen Leistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich beendet werden kann. Der Studienausschuss kann hierzu nähere Kriterien festlegen.

Der Härtefallantrag muss nebst Begründung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheids über die endgültige Nichtwiederholbarkeit der Lehrveranstaltung (Ablehnungsbescheid) nach Teil III Punkt 8.6 im Dekanat eingereicht werden. Die anschließende Entscheidung obliegt dem Studienausschuss.

Dem begründeten Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

Kopien aller erworbenen Scheine

Kopie des aktuellen Stammdatenblatts

Bei Krankheiten ärztliche Attest/e für den entsprechenden Zeitraum. Bei berechtigten Zweifeln kann darüber hinaus ein amtsärztliches Attest angefordert werden.

Andere außergewöhnliche Belastungen sind ebenfalls ausführlich zu begründen und durch entsprechende Bescheinigungen glaubhaft zu machen.

Wurden bei Nichtantritt/Abbruch der Wiederholung einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung oder bei Versäumnis eines angebotenen Wiederholungstermins für die Erfolgskontrolle für den Studierenden erkennbare triftige Gründe für den Nichtantritt/Abbruch bzw. für das Versäumnis nicht unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht, können diese Gründe nicht für einen Härtefallantrag geltend gemacht werden.

Für einen evtl. neuerlichen Härtefallantrag können keine Gründe mehr berücksichtigt werden, die in einem Kausalzusammenhang mit einem Grund/ mit Gründen steht/stehen, die/der in einem früheren Härtefallantrag geltend gemacht wurde/n.

Die Stattgabe des Antrags auf Anerkennung eines Härtefalls erfolgt mit der Maßgabe, dass der/die Antragsteller/in die Zulassung zur nächstmöglichen Lehrveranstaltung beantragt. Sollte dies nicht geschehen, ist der Anspruch auf eine weitere Wiederholung der Lehrveranstaltung verwirkt.

Artikel V

Der bisherige **Punkt 8.7 in Teil III** wird zu **Punkt 8.8**.

Artikel VI

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28.
August 2006

Prof. Dr.
Josef M. Pfeilschifter

Dekan des Fachbereiches Medizin

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT



Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1995 in der Fassung vom 06. März 2003 (StAnz. 43/2003, S. 4192 ff.), zuletzt geändert am 06.04.2006 und 04.05.2006 (UniReport Aktuell der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 06.09.2006).

Hier: Änderung

Genehmigt mit Erlass vom 17. April 2007, Az.: II 2.2 – 251.001 (0011)

Aufgrund des Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizin vom 13.07.2006 wird die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12.01.1995 in der Fassung vom 06.03.2003, zuletzt geändert am 06.04.2006 und 04.05.2006 wie folgt geändert:

Artikel I

In Teil III Punkt 4.1. wird Abs. 4 wie folgt geändert:

4.1. Abs. 4 : *Um Studierenden, die einen Patienten-Behandlungskurs trotz Wiederholung nicht erfolgreich absolviert haben, eine Fortsetzung des Studiums zu ermöglichen, wird in einem solchen Fall die Möglichkeit eingeräumt, noch einmal an einem Phantomkurs teilzunehmen.*

„Nach erfolgreichem Abschluss dieses Phantomkurses kann der zuvor nichtbestandene Patienten-Behandlungskurs wiederholt werden.“

Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Artikel II

Teil III Punkt 3.2.2.3 wird die Tabelle in der ersten Spalte wie folgt geändert:

Klinischer Kurs	Inhalte der Wissensüberprüfung
Kursus der Zahnerhaltungskunde II (57)	Vorl. Zahnerhaltungskunde I (26)+ Vorl. Kinderzahnheilkunde (70)
...	...

Artikel III

Der Studienplan des Fachbereiches Medizin, Klinischer Studienabschnitt, wird wie folgt ergänzt:

Klinischer Studienabschnitt

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Veranstaltung	Lehrform	Dauer in SWS	vorbereitend oder begleitend für:	Mindestsemesterzahl	Veranstaltungen mit Leistungsnachweis*
...
(69)
(70)	Kinderzahnheilkunde	V	1	(57)	8	

...

Artikel VI

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 06. Juli 2007

Prof. Dr. Josef M. Pfeilschifter

Dekan des Fachbereiches Medizin

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studienordnung des Fachbereichs Medizin für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss "Zahnärztliche Prüfung" an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1995 in der Fassung vom 06. März 2003 (StAnz. 43/2003, S. 4192 ff.), zuletzt geändert am 13. Juli 2006 (Uni Report aktuell der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 27.07.2007)

Hier: Änderung

Genehmigt mit Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 15.07.2008

Aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats vom 13.12.2007 und 21.02.2008 wird die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin mit dem Abschluss „Zahnärztliche Prüfung“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12.01.1995 in der Fassung vom 06.03.2003, zuletzt geändert am 13.07.2006 (UniReport aktuell der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 27.07.2007) wie folgt geändert:

Artikel I

In Teil III Punkt 1.3.1 wird die Aufzählung wie folgt geändert:

- ...
- Vorlesung Zahnerhaltungskunde I/II (4 SWS)
(umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontie und Kinderzahnheilkunde)
- ...
- Vorlesung Klinische Parodontologie evidenzbasiert (1 SWS)

Artikel II

In Teil III Punkt 1.3.2 wird die Aufzählung wie folgt geändert:

- ...
- Poliklinik der Parodontologie: POL-Seminar Klinische Parodontologie
- ...

Artikel III

In Teil III Punkt 3.2.2.3 wird die Tabelle in der zweiten Spalte wie folgt geändert:

Klinischer Kurs	Inhalte der Wissensüberprüfung
...	Vorl. Klinische Parodontologie evidenzbasiert (48)
...	...

Artikel IV

In Teil III Punkt 4.1. wird der Absatz 5 aufgehoben.

Artikel V

Der Studienplan des Fachbereiches Medizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Zahnmedizin, Klinischer Studienabschnitt, wird wie folgt geändert:

Klinischer Studienabschnitt

...	...					
(48)	Klinische Parodontologie evidenzbasiert
(54)	Poliklinik der Parodontologie: POL-Seminar Klinische Parodontologie

Artikel VI

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im UniReport aktuell der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, 18.08.2008

Prof. Dr. Josef M. Pfeilschifter
Dekan des Fachbereichs Medizin

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main